

---

# Der Mord und sein Verhältnis zu den §§ 212, 28 StGB

Sabine Tofahrn



## ▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Eintritt des Erfolges
  - durch eine Handlung
  - Kausalität und objektive Zurechnung
  - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe  
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Mordmerkmale der 2. Gruppe

grausam

Dem Opfer werden aus  
gefühlloser und  
unbarmherziger Gesinnung  
heraus Schmerzen zugefügt,  
die über das „Normalmaß“  
einer Tötung hinaus gehen

P

„Vorbereitende Grausamkeit“  
(+), wenn der Täter dabei bereits den  
Willen hat, später zu töten

heimtückisch

P

Definition

gemeingefährliche  
Mittel

Mittel, dessen Einsatz in der  
konkreten Tatsituation  
geeignet ist, eine Vielzahl  
anderer Menschen zu  
gefährden und dessen  
Auswirkung der Täter nicht  
sicher beherrscht



## Der Haustyrann

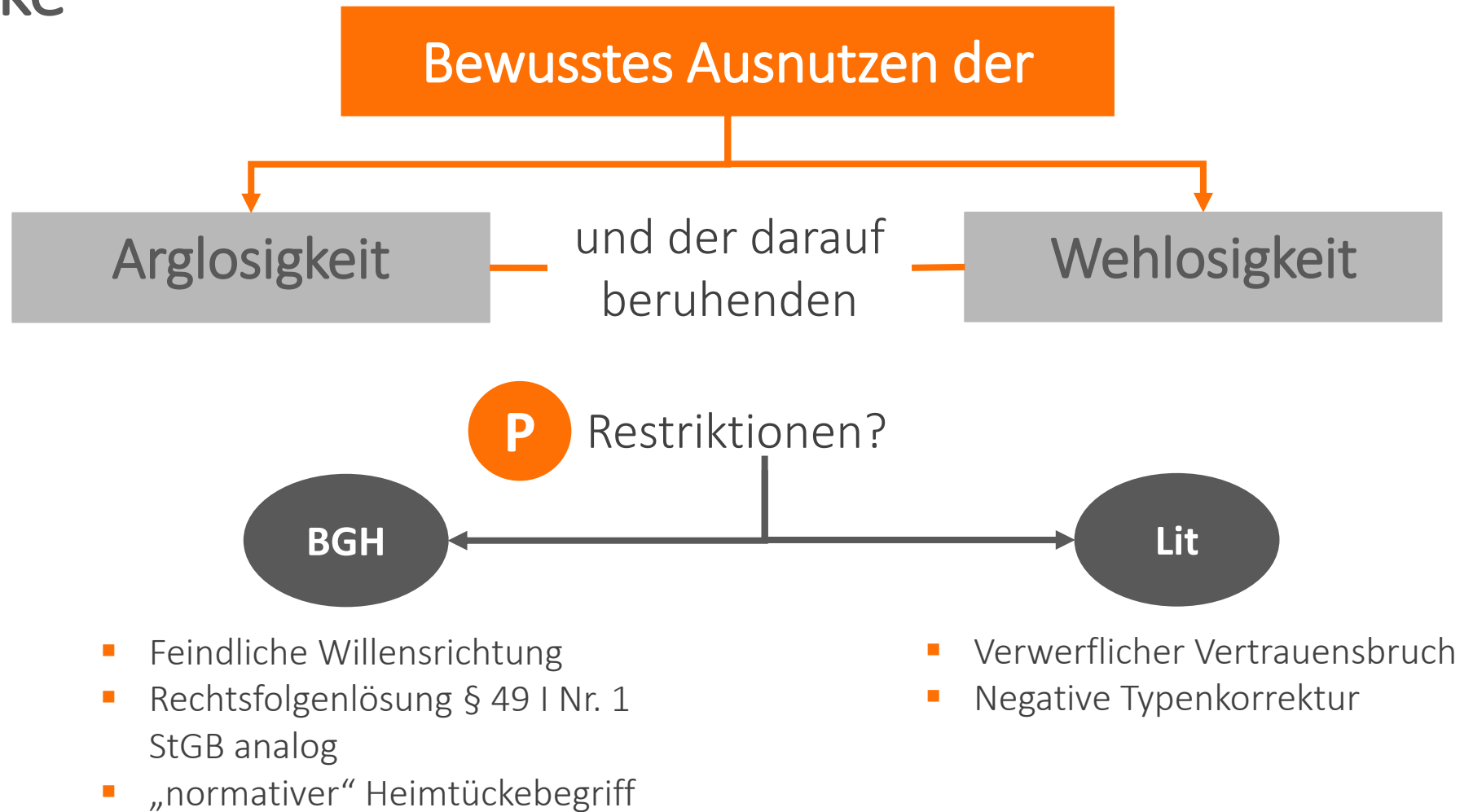
Der gewalttätige A misshandelt bereits seit Jahren seine Ehefrau E und zunehmend auch seine beiden Kinder X und Y. Nach einem besonders heftigen Ausbruch, bei dem X mit mehreren Brüchen im Krankenhaus behandelt werden musste, ergreift E eines nachts die Schusswaffe, die A sich zugelegt hat und gibt 6 Schüsse auf den schlafenden A ab, zwei davon treffen den A tödlich.

Strafbarkeit der E?



## ▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden





## Der Erpresser

X hat erfahren, dass A mit Raubkopien handelt und erpresst ihn deswegen seit einiger Zeit. Am Tag sucht er zusammen mit seinem Cousin C den A auf und fordert ihn auf, ihm seinen „Anteil“ zu übergeben. Als A sich weigert, tritt X zunächst ein CD Regal um und droht A alsdann mit weiterer Gewalt, wenn er nicht pariere. A holt daraufhin das Geld aus seinem Schlafzimmer und übergibt es C. Dann tritt er hinter den mit den Händen in den Hosentaschen ersichtlich entspannt im Zimmer stehenden X und zieht ein Messer über seine Kehle. X verblutet und C läuft panisch weg, wobei er das Geld zurücklässt.

Strafbarkeit des A?



## ▶ Mordmerkmale der 1. Gruppe

### Mordlust

der Täter tötet „um des Töten willens“

### Befriedigung des Geschlechtstriebes

der Täter sucht seine Befriedigung in der Tötung oder an der Toten oder tötet zur Ermöglichung der Sexualität

### Habgier

- der Täter strebt rücksichtslos und ungehemmt nach „Gewinn um jeden Preis“
- es reicht das Streben nach wirtschaftlicher Entlastung
- liegt nicht vor bei Durchsetzung eines Anspruchs

### Niedrige Beweggründe

- stehen sittlich auf tiefster Stufe
- sind hemmungslos eigensüchtig
- unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass und Tat
- erfordern eine ausführliche Gesamtwürdigung



## ▶ Mordmerkmale der 3. Gruppe

### Ermöglichungs absicht

Der Täter beabsichtigt zur Durchsetzung künftiger Ziele (Begehung einer Straftat) „über Leichen zu gehen“

### Verdeckungs absicht

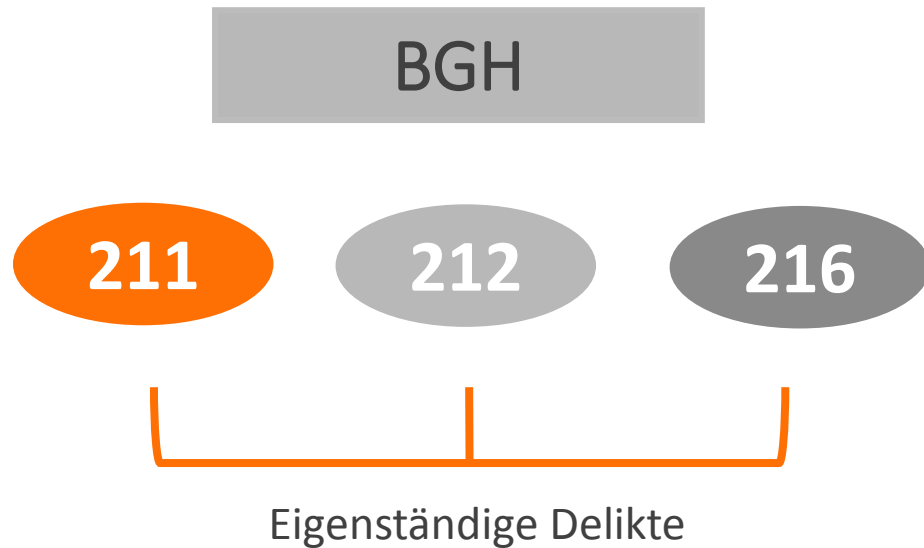
Der Täter beabsichtigt zu verhindern, dass eine eigene oder fremde, tatsächliche oder irrig angenommene, andere Straftat entdeckt wird

- (-) bei bloßer Verfolgungsvereitelung
- (+) bei nur außerstrafrechtlichem Verdeckungszweck
- möglich bei dolus eventualis bzgl des Todeseintritts
- Einschränkung über die Gesamtwürdigung „niedriger Beweggrund“

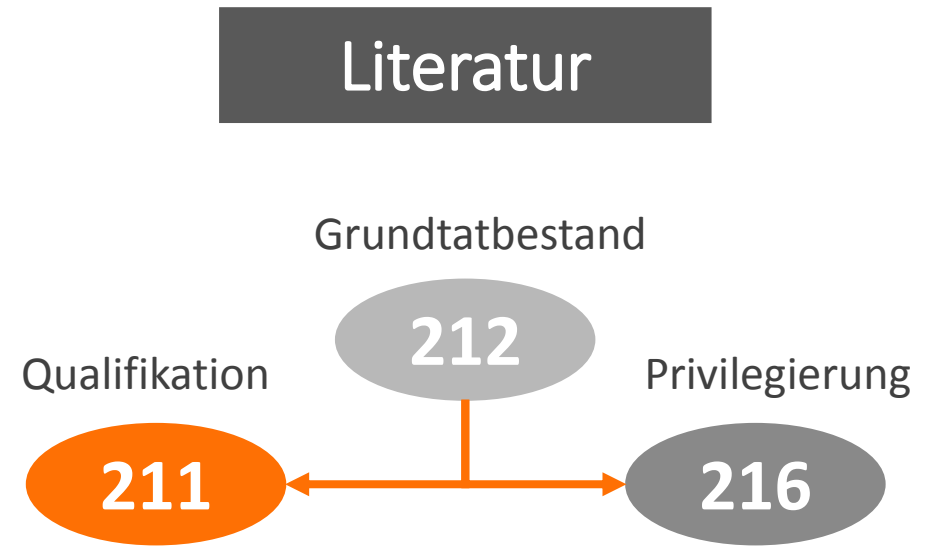




## ▶ Meinungsstand



- Stellung
- Wortlaut



- Stellung betont die besondere Bedeutung der Norm
  - Wortlaut stammt aus der NS Zeit
- § 211 setzt die Verwirklichung des § 212 voraus:  
Töten eines Menschen



## ▶ Auswirkungen auf Teilnehmerstrafbarkeit

BGH

28 I

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafbegründend**

Die Akzessorietät wird nicht durchbrochen,  
nur **Strafrahmenverschiebung**  
Bei unterschiedlichen Mordmerkmalen:  
**„gekreuzte Mordmerkmale“**

Literatur

28 II

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafschärfend**

Die Akzessorietät wird durchbrochen,  
es kommt zur **Tatbestandsverschiebung**  
**„Jeder wie er es verdient“**



## Wer ist was?

Grundkonstellation: A tötet seine Eltern X und Y, seine Freundin F besorgt ihm die Waffe.

1. A tötet seine Eltern heimtückisch, F weiß nichts von der Heimtücke.
2. A tötet seine Eltern aus Habgier, F weiß nicht von der Habgier und hat selber kein Motiv.
3. A tötet seine Eltern aus Habgier, F weiß um das Motiv des A hat selber aber keines.
  4. A tötet seine Eltern ohne Motiv, F handelt aus Habgier.
5. A tötet seine Eltern, um eine Straftat zu verdecken, F handelt aus Habgier
6. Abwandlung: F hält die Eltern fest während A sie ersticht. A handelt aus Habgier, F hat kein Motiv.